

Fünfte Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 21. Juni 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 97 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752 ff.) und der §§ 33, 51 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. August 1985 (GABl. NW 10/85, S. 597 ff.) i. d. F. der Zweiten Änderungssatzung vom 31. Mai 1995 (GABl. NW. II Nr. 7/95 S. 171 ff.), i. V. m. der Dritten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. Februar 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33 Jg. Nr. 5 vom 14. März 2003) und der Vierten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. Dezember 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, 33 Jg. Nr. 26 vom 12. Dezember 2003) wird wie folgt geändert:

In § 6 erhält Abs. 4 folgenden Wortlaut:

Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Sie muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen, sofern mindestens zwei Personen, die zu der in § 6 Abs. 2 aufgezeigten Gruppe gehören, zur Erstellung der nach § 7 erforderlichen Gutachten bereit sind. Der Antrag auf Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache muss bereits beim Antrag auf Zulassung gestellt und entsprechend begründet werden.

Bei der Abfassung in einer anderen Sprache ist zusätzlich eine gekürzte Fassung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen, aus der Fragestellung, Methode, Ergebnisse und Diskussion der Arbeit hervorgehen.

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Als neue Sätze 2 und 3 werden eingefügt:  
„Ausnahmsweise kann auf Antrag des Promovenden die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden Sätze 4 bis 9

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - veröffentlicht.

E. Berg  
Der Dekan  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Ernst Berg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 19. Januar 2005.

Bonn, 21. Juni 2005

M. Winiger  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger